FLENSBURG
Zwischen Himmel und Förde
Mellem himmel og fjord

STADT FLENSBURG
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Rechtsabteilung

Stadt Flensburg – 300-Rechtsabteilung - 24931 Flensburg
Mit Postzustellungsurkunde
[redacted]

Auskunft erteilt [redacted]
Dienstgebäude Rathausplatz 1

Telefon 0461 85-[redacted]
Telefax 0461 85-[redacted]
E-Mail

Aktenzeichen 300-106/21-I
Datum 28. April 2021

Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Anfrage Nr. 214220/fragdenstaat.de

Sehr geehr[redacted]

mit Ihrem Antrag über das Internetportal „Frag den Staat" vom 03.03.2021 begehren Sie die Übermittlung „sämtlicher Dokumente, die im Zusammenhang zur Erarbeitung der nachfolgend genannten Allgemeinverfügungen erstellt wurden, insbesondere Entwürfe, Protokolle, Zusammenfassungen und Vermerke zu Beratungen, Auskünfte, Gutachten und ggf. auch nicht förmliche Stellungnahmen Dritter und Briefverkehr:

> Nutzungsuntersagung Bahnhofswald vom 29.01.2021 zum Aktenzeichen 630-2020/0817,
> Allgemeinverfügung zur Kontakt- und Ausgangssperre vom 19.02.2021,
> Ergänzung zur vorgenannten Allgemeinverfügung vom 20.02.2021."

In unserer Antwort vom 31.03.2021 wurde mitgeteilt, dass Protokolle, Zusammenfassungen und Vermerke zu Beratungen, Auskünften, Gutachten und Stellungnahmen Dritter und Briefverkehr bei der Stadt zu den angesprochenen Verfügungen nicht vorliegen. Soweit sich Ihr Antrag auf Entwürfe, die im Zusammenhang mit der Arbeit und der Verfügung existieren, bezieht, wurde dieser gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 IZG abgelehnt.

Lieferanschrift:
Rathausplatz 1
24937 Flensburg

Telefon: 04 61 / 85 - 0
Telefax: 04 61 / 85 - 29 71
Internet: www.flensburg.de

Mo.-Fr.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Do.: 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Bankverbindungen:
Nord-Ostsee Sparkasse BIC: NOLADE21NOS
IBAN: DE20 2175 0000 0000 2799 00

Gläubiger-ID: DE17ZZZ00000012855

Mit Schreiben vom 12.04.2021 baten Sie um einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Ihr Antrag vom 03.03.2021 wird abgelehnt.
Dieser Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

Nach § 1 IZG-SH hat jedermann nach Maßgabe des Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Informationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorliegen. Die Stadt Flensburg ist eine informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 3 IZG-SH.
Ein Zugang zu den begehrten Unterlagen/Dokumentationen kann nicht gewährt werden, da diese bei der Stadt Flensburg in Bezug auf die von Ihnen aufgelisteten Allgemeinverfügungen nicht vorhanden sind.

Mit Allgemeinverfügung vom 29.01.2020 wurde eine Nutzungsuntersagung für das Grundstück Flurstück 763, Flur 44, Gemarkung Flensburg-G, ausgesprochen und ein Betretungsverbot angeordnet. Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Flensburg zugänglich.
Nachdem eine für Mitte Januar geplanten Räumungsaktion des Grundstücks pandemiebedingt abgesagt werden musste, mussten die Besetzter*innen im Wege einer öffentlich zu bekanntmachenden Verfügung erreicht werden. Hierfür wurde die Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 ausgesprochen.
Bis auf Entwürfe zu dieser Allgemeinverfügung existieren zu der Verfügung keine Protokolle oder Zusammenfassungen, Vermerke zu Beratungen dazu, keine Auskünfte, Gutachten etc. und auch keine förmlichen Stellungnahmen Dritter oder Briefverkehr dazu.

Auch zu den Allgemeinverfügungen vom 19.02. und 20.02.2021 existieren bis auf Entwürfe keine weiteren Unterlagen.
Im Rahmen der Pandemiebekämpfung ist es Usus, dass die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein bereits seit längerem in regelmäßigen Abständen Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Ausweitung des Coronavirus SARS-CoV 2 erlassen. In weiten Teilen beruhen diese Allgemeinverfügungen auf Erlassen des Sozialministeriums und werden mit den Besonderheiten der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. des jeweiligen Kreises ergänzt. Die jeweiligen Erlasse sind auf den Seiten des Landes Schleswig-Holstein aufgelistet.

Soweit es Abstimmungsgespräche zum generellen Vorgehen im Rahmen von Allgemeinverfügungen gibt und im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen Erläuterungen des Landes gegeben werden, liegen bei der Stadt Flensburg hierzu keine Unterlagen vor. Die Ergebnisse der Erörterungen finden vielmehr unmittelbaren Eingang in den jeweiligen Verfügungstext.

Soweit die aufgelisteten Verfügungen als Word-Dokument erstmalig erstellt und von den jeweiligen Sachbearbeiter*innen verändert wurden, wird auf § 9 Abs. 2 Bezug genommen. Das öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen überwiegt insoweit ein Bekanntgabeinteresse, nicht zuletzt deshalb, weil die endgültigen Verfügungen öffentlich bekannt gemacht wurden und es allein auf diesen Inhalt ankommt.

Die von Ihnen in der Mail an ULD angesprochenen Presseverlautbarungen beziehen sich nicht auf den Erlass der Allgemeinverfügung vom 29.01., sondern beziehen sich auf das beabsichtigte Vorgehen vom 15.01.2021. Dies konnte nicht Gegenstand der erst danach ausgesprochenen Allgemeinverfügung sein.

Die Unterstellung, dass Verfügungen sachfremd oder ermessensfehlerhaft ergangen sind, wird zurückgewiesen. Diese Frage entzieht sich i.ü. der Auskunftserteilung nach IZG-SH. Sie wäre mit den dafür für die unmittelbar Betroffenen vorgesehenen Rechtsmitteln zu klären.

Nach § 1, 2 IZG-SH Kostenordnung fallen für diese Entscheidung keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Flensburg, Oberbürgermeisterin, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]